

Förderschwerpunkte 2013
im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms
WIBank, Investive Programme

WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen –
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale



Informationen für Förderschwerpunkte 2013 im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms

zum

- **Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK)**
- **Städtebaulichen Fachbeitrag**
- **Kommunalen Investitionsrahmen**

Stand: August 2013



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)	3
2.1	Ziele und Inhalte des IKEK	3
2.2	Steuerungsgruppe	4
2.3	Auswahl eines Fachbüros zur Erstellung des IKEK.....	4
3	Städtebaulicher Fachbeitrag	5
3.1	Abgrenzung des Fördergebietes	5
3.1.1	<i>Abgrenzung zur Städtebauförderung</i>	<i>7</i>
3.2	Kriterien für eine ortstypische Bauweise	7
4	Kommunaler Investitionsrahmen	8
4.1	Sockelbetrag.....	9
4.2	Zusatzbudget.....	9
5	Abschluss der Konzeptentwicklungsphase.....	9

1 Einleitung

Ziel der Dorfentwicklung ist die Stärkung der zentralen Funktionen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen in Hessen. Im Hinblick auf die aktive Gestaltung des demographischen Wandels erfordert es eine nachhaltige Strategie, wie sich die Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Seit 2012 richtet das Dorfentwicklungsprogramm daher seinen Fokus nicht mehr nur auf die Betrachtung eines einzelnen Ortsteils, sondern auf die Gesamtkommune.

Das vorliegende Informationsblatt erläutert die ersten Schritte, die nach Aufnahme der Gesamtkommune als ein Förderschwerpunkt im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms von Bedeutung sind. Direkt nach Anerkennung startet die Konzeptentwicklungsphase. Von der Kommune werden dabei zwei wesentliche Bausteine parallel beauftragt:

- die Erstellung eines Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK)
- die Erstellung eines städtebaulichen Fachbeitrages zur Abgrenzung der Fördergebiete und zur Ausarbeitung der Kriterien für eine ortstypische Bauweise.

Die Erstellung dieser konzeptionellen Arbeiten kann über die Dorfentwicklung gefördert werden.

2 Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

Basis für eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung ist die jeweils gültige Richtlinie sowie die Erarbeitung eines „Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes“ (IKEK). Das Konzept ist nach dem „Leitfaden für Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte“ des HMWVL vom August 2012 zu erstellen. Die Durchführung erfolgt in der Trägerschaft der Kommune und unter der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger.

2.1 Ziele und Inhalte des IKEK

Zielsetzung ist die Erarbeitung eines Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes mit breiter Bürgermitwirkung, in dem gesamtkommunale strategische Aussagen über künftige Schwerpunkte, Ziele und (Leit-) Projekte getroffen werden.

In einer breiten Themenpalette sollen zukünftige kommunale Entwicklungen unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen ausgearbeitet werden. Aufbauend auf der Betrachtung der lokalen Ebene steht dabei immer die Entwicklung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie im Interesse aller Orts-/Stadtteile im Vordergrund.

Aktuelle Grundlagen, die z.B. im Rahmen der Städtebauförderung oder im Zusammenhang mit Wettbewerben erarbeitet wurden, sind in die Erarbeitung des IKEK einzubeziehen.

Ein wichtiger Baustein der Konzepterstellung ist die Stärkung und Aktivierung der Bürgermitwirkung und des bürgerschaftlichen Engagements (vgl. Kap. 1.2 des Leitfadens zur Erstellung eines IKEK).

Das IKEK bildet die fundierte inhaltliche Grundlage für die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung.

2.2 Steuerungsgruppe

Um die hohen Anforderungen an die Beteiligung im Rahmen der IKEK-Erarbeitung zu erfüllen, wird neben der Bürgermitwirkung im Rahmen der lokalen und kommunalen Veranstaltungen die Steuerungsgruppe als begleitendes Gremium gebildet. Wir empfehlen, die Steuerungsgruppe in einem möglichst frühen Stadium zu installieren, damit bereits die Auswahl des Fachbüros mit begleitet werden kann.

Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe zählt die Unterstützung, die Kommentierung und Begleitung des IKEK-Prozesses und seiner Ergebnisse. Sie bleibt bis zum Ende des Dorfentwicklungsverfahrens bestehen und ist in der Umsetzungsphase für die weitere Koordination des Prozesses zuständig. Sie bereitet die Entscheidungen für die kommunalen Gremien vor, welche Projekte mit welcher Priorität und welchem finanziellem Aufwand weiter verfolgt werden sollen.

Die Steuerungsgruppe besteht aus Vertretern von Kommunen, politischen Gremien, lokalen Akteuren sowie Vertretern der für die Dorfentwicklung zuständigen Stelle des Landkreises. Nähere Informationen zur Steuerungsgruppe sind im Kap. 3.5 des Leitfadens zur Erstellung des IKEK zu finden.

Gemäß Richtlinie findet ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum durch die beauftragten Landräte und die WIBank statt.

2.3 Auswahl eines Fachbüros zur Erstellung des IKEK

Zur Auswahl eines Fachbüros ist grundsätzlich ein Vergabeverfahren nach VOF durchzuführen, das den Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts genügt. Insbesondere sind die Regelungen zu Öffentlichkeit und Transparenz einzuhalten.

Die inhaltliche Erweiterung der Dorfentwicklung auf die Ebene der Gesamtkommune mit der Änderung des Konzept-Entwicklungs-Verfahrens stellt an das Fachbüro spezielle Anforderungen. Bei der Auswahl des Büros sollte daher besonderer Augenmerk auf die Eignung gelegt werden. Um aus einem möglichst großen Pool von Bewerbern auswählen zu können, empfehlen wir ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren.

Das Interessenbekundungsverfahren startet mit einem Aufruf zur Bewerbung um Teilnahme und Veröffentlichung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de). Als Bestandteil des Ausschreibungstextes dient eine allgemeine Leistungsbeschreibung dazu, die Ziele des IKEK darzustellen. Als Grundlage muss der „Leitfaden für Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte“ des HMWVL vom August 2012 heran gezogen werden. Die dort unter Kap. 1.2 erläuterten Ziele sollten sich in der Leistungsbeschreibung wieder finden. Die Bewerber werden darüber hinaus aufgefordert, eine Kurzvorstellung vorzulegen. Hierfür empfehlen wir die Aufnahme der folgenden Kriterien:

- Erfahrungen mit aktivierenden Planungsverfahren, insbesondere mit dem Prozess der Dorfentwicklung oder vergleichbaren Prozessen
- Erfahrungen in der Darstellung des Kommunikationsprozesses in den sprechenden Medien (Internet und Printmedien).
- Kenntnisse in der Analyse demographischer Strukturen und Prozesse
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen sowie deren Vorschriften und Abläufen
- Moderations- und Kommunikationserfahrung in Planungs- und Agendaprozessen, Konfliktmanagement
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Interdisziplinärer Arbeitsansatz

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens empfehlen wir aus dem Pool der Bewerber 3 bis 5 Fachbüros in das nachfolgende Verhandlungsverfahren aufzunehmen und zur Angebotsabgabe aufzufordern. Eine konkretisierende Leistungsbeschreibung, welche auch die lokalen Besonderheiten und Erfordernisse berücksichtigt, ist Grundlage für die Erstellung eines solchen Angebotes und sollte den Büros der engeren Wahl zuvor zur Verfügung gestellt werden. In dieser Leistungsbeschreibung ist neben den inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung des IKEK insbesondere konkret darzustellen, welche Leistungen von der Kommune erbracht werden und welche Leistungen die Kommune wiederum vom Fachbüro erwartet.

Die Auswahl des Fachbüros nach Angebotsabgabe muss nach transparenten Kriterien erfolgen. Das Auswahlverfahren ist in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

Für die fachliche und inhaltliche Unterstützung stehen Ihnen in dieser Phase die für die Dorfentwicklung zuständigen Stellen der Landkreise gerne zur Verfügung.

3 Städtebaulicher Fachbeitrag

Ziel des städtebaulichen Fachbeitrages ist die Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete sowie die Festlegung von Kriterien für eine ortstypische Bauweise. Diese Bausteine sind Voraussetzung für die Förderung von privaten Investitionen im Rahmen der Dorfentwicklung.

Der städtebauliche Fachbeitrag stellt die Fördergebietsfindung nachvollziehbar dar und bildet die Legitimation für die Abgrenzung des Fördergebietes im Rahmen der Dorfentwicklung. Die Kriterien für eine ortstypische Bauweise dienen allen Beteiligten über die gesamte Laufzeit der Dorfentwicklung hinweg als Grundlage für Maßnahmen in der Förderung von privaten Investitionen. Anhand dieser Kriterien wird über die Förderfähigkeit von geplanten Maßnahmen entschieden.

Um bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit der Beratung und Förderung von Privatmaßnahmen beginnen zu können, empfiehlt es sich, zeitlich parallel zur Erstellung des Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes den städtebaulichen Fachbeitrag zu beauftragen. Die Erarbeitung kann innerhalb eines Beratervertrages erfolgen und wird mit der kommunalen Förderquote bezuschusst.

Nach Vorlage eines ersten Entwurfes an die WIBank wird von dort eine Vorabfreigabe erteilt, auf deren Basis erste Privatmaßnahmen gefördert werden können.

Die endgültige Festlegung des Fördergebietes erfolgt dann im Rahmen des gemeinsamen Koordinierungstermins.

3.1 Abgrenzung des Fördergebietes

Die Fördergebietsgrenze umschließt gemäß Richtlinienziffer 6.5.2 den Bereich, in dem Privatmaßnahmen im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms gefördert werden dürfen. Kommunale Maßnahmen müssen demnach nicht zwingend innerhalb des Fördergebietes liegen. Gleichwohl regelt die Richtlinie, dass grundsätzlich nur Investitionen in den Ortskernen förderfähig sind mit dem Ziel der nachhaltigen Innenentwicklung.

Die Abgrenzung des Fördergebietes für Privatmaßnahmen leitet sich aus der Siedlungsentstehung ab. Die Siedlungsentstehung ist in ortsteilbezogenen Karten darzustellen. Phasen der Siedlungsentwicklung werden dabei kartographisch anhand der Darstellung folgender Kriterien nachvollziehbar:

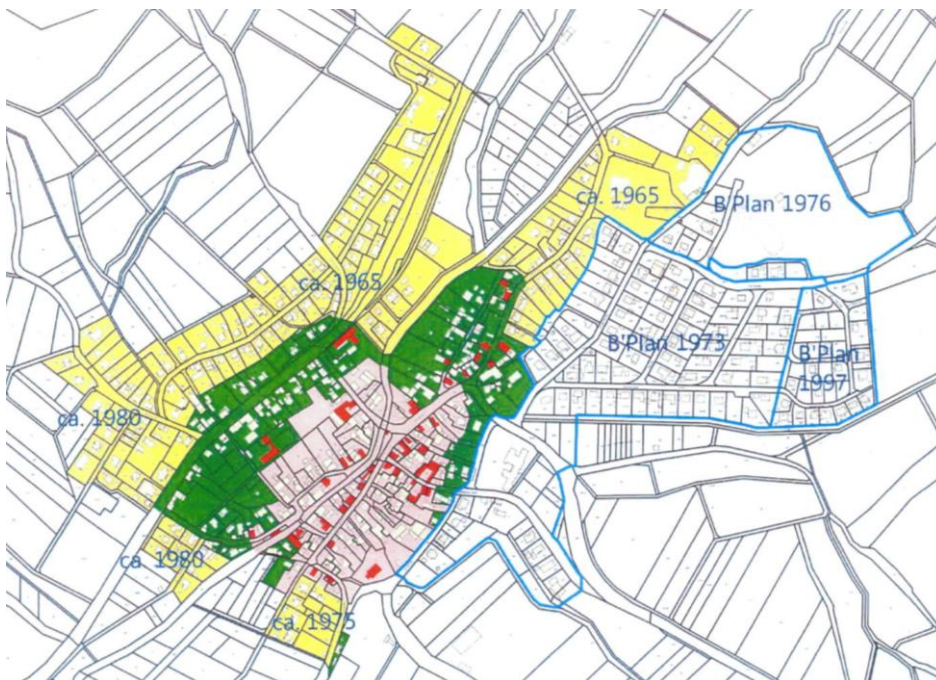
- Gesamtanlage Denkmalschutz und Kulturdenkmäler

- Bebauung bis 1950
- gültige und geplante Bebauungspläne mit Angabe der Jahreszahl

Als Orientierung für die Darstellung der Siedlungsentstehung kann der folgende Kartenausschnitt heran gezogen werden.

Legende:

- rot = Einzelobjekt Denkmalschutz
- rosa = Gesamtanlage Denkmalschutz
- grün = Alter Ortskern bis 1950
- gelb = Siedlungsentwicklung ohne Bebauungsplan
- blau = Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit Jahresangabe des Inkrafttretens



Aufbauend auf diesen Informationen wird in einem nächsten Schritt das Fördergebiet entwickelt. Die Darstellung des Fördergebietes kann entweder in die Karte der Siedlungsentstehung integriert oder in einer Extra-Karte dargestellt werden (unter Beachtung der festgelegten Kriterien hinsichtlich Maßstab und Lesbarkeit, s.u.).

Das Fördergebiet orientiert sich im Wesentlichen an dem „alten Ortskern bis 1950“ (in Beispielkarte rosa + grüner Bereich). Darüber hinaus gehende Bereiche, die in das Fördergebiet aufgenommen werden sollen, müssen begründet werden.

Siedlungshäuser nach 1950 können in das Fördergebiet aufgenommen werden, wenn sie über eine eigene, nicht überprägte Charakteristik verfügen. Dabei sollte der Grundsatz gelten, dass mehr als die Hälfte der Gebäude ohne überprägende An- und Umbauten vorhanden sein sollte. Im städtebaulichen Fachbeitrag ist die Aufnahme solcher Gebiete textlich zu erläutern.

Isoliert liegende Siedlungsgebiete der 50er Jahre abseits des Ortskernes können nicht in das Fördergebiet mit aufgenommen werden.

Außerhalb von Ortskernen liegende Privatmaßnahmen an historischen Gebäuden können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie im bau- und kulturgeschichtlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Ein Bezug zum Ortskern kann auch durch eine Funktion erfüllt sein, die sich z.B. durch

ein Café, einen Laden oder touristische Einrichtung ergibt. In beiden Fällen ist die Aufnahme solcher Gebäude textlich zu erläutern.

Die Fördergebietskarten sind im Maßstab 1:2.000 bis 1:5.000 zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Straßennamen sowie die Hausnummern lesbar sind. Die Karten sollten den ganzen Ort umfassen. Ggf. sind weit außenliegende Gebiete abseits der Ortslage mit einer gesonderten Übersichtskarte darzustellen, damit die Lage zum Ort erkennbar wird.

In der Anlage zu diesem Informationsblatt ist ein Beispiel für die Beschreibung eines Leistungsbildes zum städtebaulichen Fachbeitrag aufgeführt, welches von der Kommune als Grundlage verwendet werden kann. Örtliche Besonderheiten oder Abweichungen davon können individuell ergänzt oder verändert werden.

3.1.1 Abgrenzung zur Städtebauförderung

Mit dem Wechsel von der Orts-/Stadtteilebene auf die gesamtkommunale Ebene sind auch die Einflussbereiche durch andere Förderprogramme zu betrachten und klar von der Dorfentwicklung abzugrenzen. Insbesondere die Fördergebiete der Städtebauförderung müssen hierbei abgestimmt und von den Fördergebieten der Dorfentwicklung getrennt sein. Ergänzend zu den Aussagen der Richtlinie hat das HMWVL hierzu die folgenden Regelungen festgelegt:

- In den Orts-/Stadtteilen mit bis zu 2.000 Einwohnern werden ausschließlich Fördergebiete der Dorfentwicklung ausgewiesen.
- In den Orts-/Stadtteilen mit 2.000 – 6.000 Einwohnern können sowohl Fördergebiete der Dorfentwicklung als auch Städtebaufördergebiete ausgewiesen werden. Die Fördergebiete müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine gleichzeitige Förderung aus Programmen der Städtebauförderung und dem Programm Dorfentwicklung in einem abgegrenzten Fördergebiet wird damit ausgeschlossen. Die Finanzausstattung dieser Förderprogramme lässt eine solche „Doppelförderung“ nicht zu.
- In den Kernstädten mit über 6.000 Einwohnern ist eine Projektförderung aus der Dorfentwicklung nicht möglich. Hier muss die Kommune im Rahmen der IKEK-Erstellung versuchen, ihre Projekte aus anderen Förderprogrammen (z.B.: Städtebauförderung) umzusetzen. Kommunale Projekte können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn die besondere Bedeutung für die anderen Orts-/Stadtteile nachgewiesen wird.

Mit der Aufnahme als Dorfentwicklungsschwerpunkt werden aktuelle Fördergebiete der Städtebauförderung nicht automatisch der Dorfentwicklung zugeordnet. Im IKEK-Prozess muss deshalb mit den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel innerhalb der beiden Programmbereiche möglich und sinnvoll ist.

Bei Ausscheiden aus einem Programm der Städtebauförderung und Übergang eines Gebietes in das Fördergebiet der Dorfentwicklung ist eine offizielle Bestätigung sowie eine Liste der bisher geförderten öffentlichen Projekte vorzulegen, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Im städtebaulichen Fachbeitrag sind Aussagen zu evtl. vorhandenen Projekten des Stadtumbaus sowie vorhandener Fördergebiete zu treffen.

3.2 Kriterien für eine ortstypische Bauweise

Die bauliche Charakteristik ergibt sich aus der vorherrschenden baulichen Form sowie den verwendeten Baumaterialien. Die Betrachtung erfolgt auf Ebene der Gesamtkommune. In einem textlichen Teil sollen die ortstypischen und individuellen Besonderheiten herausgearbeitet und anhand der folgenden Aspekte beschrieben werden:

- Art der Bauweise (Fachwerkbau, Mauerwerksbau, Putzbau)
- Gebäudeproportion
- Typische Dachform
- Dachneigung
- Dacheindeckung
- Dachüberstand
- Gauben
- Gestaltung der Hauseingänge
- Anordnung und Format der Fenster
- Regionaltypische Materialien

In einem ersten Schritt erfolgt dabei eine Bestandsaufnahme der ortstypischen Gegebenheiten. In einem zweiten Schritt werden auf dieser Grundlage die Kriterien ortstypischen Bauens für die Umsetzung von geplanten Maßnahmen festgelegt.

Aus der bisherigen Erfahrung empfiehlt sich die folgende Vorgehensweise:

- Beschreibung der ortstypischen Elemente in Text und anhand Beispielen in Bildern
- Benennung der Kriterien, die bei einer möglichen Baumaßnahme unbedingt übernommen werden müssen.
- Benennung der Kriterien, die bei einer möglichen Baumaßnahme ausgeschlossen bzw. zwar toleriert, jedoch nicht förderfähig wären.
- Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten, auch Variationen für eine zeitgenössische Umsetzung

Bei der Erarbeitung der Kriterien für eine ortstypische Bauweise sollte im Blick behalten werden, dass diese im Folgenden als Handwerkszeug der Bewilligungsstelle dienen. Die Beurteilung der Förderfähigkeit einer privaten Maßnahme wird später anhand dieser Kriterien vorgenommen.

Hinweis: Als Grundlage für alle Überlegungen zum Fördergebiet und den Kriterien ortstypischen Bauens empfehlen wir weiterhin die Broschüre „Regionales Bauen in Hessen – Grundlagen zum Bauen im ländlichen Raum“ herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2006. (Ein Auszug vom Juni 2012 ist erhältlich in digitaler Form über den zuständigen Landkreis oder auf www.wibank.de).

4 Kommunalen Investitionsrahmen

Der kommunale Investitionsrahmen legt auf Basis der im IKEK erarbeiteten Handlungsfelder die Projekte aller öffentlichen Träger im Förderschwerpunkt fest. Die Projekte müssen dem Ziel der Innenentwicklung dienen.

Gemäß Richtlinie wird der kommunale Investitionsrahmen ebenso wie die örtlichen Fördergebiete von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank festgelegt. Der kommunale Investitionsrahmen und die festgelegten Fördergebiete müssen vom Kommunalparlament beschlossen werden.

Der Gesamtinvestitionsrahmen gliedert sich in einen Sockelbetrag und ein Zusatzbudget.

4.1 Sockelbetrag

Der Sockelbetrag wird nicht projektbezogen vereinbart. Er orientiert sich an der Anzahl der Ortsteile:

bis 3 OT	500.000 €
bis 6 OT	750.000 €
bis 10 OT	1.000.000 €
ab 11 und mehr OT	1.500.000 €

Gegebenenfalls sind Sonderfaktoren und/oder Einwohnerzahl zu berücksichtigen.

Mit dem zur Verfügung gestellten Sockelbetrag können sowohl gesamtkommunale als auch lokale Projekte durchgeführt werden. Die Zielsetzung ist Projekte umzusetzen, die für die gesamte Kommune von Bedeutung sind. Initiiert und begleitet wird die Projektentwicklung von der eingerichteten Steuerungsgruppe.

4.2 Zusatzbudget

Über den Sockelbetrag hinaus gehender Fördermittelbedarf kann in Abhängigkeit von der Bedeutung der Projekte sowie der hessenweiten Finanzausstattung des Jahres, in dem die entsprechende Bewilligung ansteht, projektbezogen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Projekte können aus dem sogenannten Zusatzbudget erst dann bewilligt werden, wenn der Sockelbetrag vollständig ausgeschöpft (bewilligt) ist.

Für die Kommune ist es daher zwingend notwendig, dass die wichtigsten Projekte zuerst beantragt und aus dem Sockelbetrag finanziert werden. Eine fiktive Belegung der Mittel aus dem Sockelbetrag mit Projekten, von denen nicht bekannt ist, ob und wann sie umgesetzt werden, ist ausgeschlossen.

5 Abschluss der Konzeptentwicklungsphase

Das Integrierte kommunale Entwicklungskonzept ist ein strategisches Instrument. Die Phasen der Umsetzung und Verfestigung müssen sich an die Erarbeitung des IKEK anschließen. Nähere Informationen zu diesen Phasen finden sich auch im Kap. 4 des Leitfadens IKEK.

Nach Fertigstellung des IKEK und des städtebaulichen Fachbeitrages findet ein Koordinierungstermin statt, bei dem die Ergebnisse in einem Ortstermin vorgestellt werden. Die WIBank legt daraufhin die Fördergebiete sowie den kommunalen Investitionsrahmen als Grundlage für Projektförderungen im Rahmen der Dorfentwicklung fest.

IKEK, kommunaler Investitionsrahmen sowie die festgelegten Fördergebiete müssen vom Kommunalparlament beschlossen werden.

Vorschlag Beschlussfassung:

„Das im Rahmen der Dorfentwicklung erarbeitete Integrierte kommunale Entwicklungskonzept mit dem städtebaulichen Fachbeitrag und dem kommunalen Investitionsrahmen wird als kommunaler Handlungsleitfaden beschlossen.“

Damit ist die Konzeptentwicklungsphase abgeschlossen und die Umsetzung von Projekten kann erfolgen. Hierbei bieten die Fördermöglichkeiten der Dorfentwicklung eine große Chance. Darüber hinaus liegt es auch in der Verantwortung der Kommune, die im IKEK formulierten Ziele durch die Umsetzung von Projekten mit eigenen Mitteln oder anderen Förderangeboten weiter zu verfolgen.

Für weitere Erörterungen der Förderziele und der Verfahrensgrundsätze steht Ihnen die zuständige Stelle Dorf- und Regionalentwicklung Ihres Landkreises und die WIBank zur Verfügung.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Gruppe Investive Programme
Schanzenfeldstraße 16
35578 Wetzlar

Tel. 06441 4479-108 (Frau E. Fischer)
Fax: 06441 4479-144

www.wibank.de
investive_programme@wibank.de